



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Postfach 10 22 20, D - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Sondernutzungen MR123

Caféamacherreihe 1-3  
20355 Hamburg

Firma  
Pröbenweg Entwicklungsgesellschaft  
mbH & Co. KG c/o Bautechnisches Büro  
Hermann Friedrich Bruhn GmbH  
Oderfelder Straße 23  
20149 Hamburg

E-Mail [sondernutzungen@hamburg-  
mitte.hamburg.de](mailto:sondernutzungen@hamburg-mitte.hamburg.de)

AnsprechpartnerIn: [REDACTED]  
Zimmer 06.221  
Telefon 040 428 54  
Telefax (040) 427 9

GZ.: MM/MR1230/01807/2022  
Hamburg, den 11. April 2022

per E-Mail [REDACTED]

### ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird

Firma Pröbenweg Entwicklungsgesellschaft, mbH & Co. KG c/o Bautechnisches Büro,  
Hermann Friedrich Bruhn GmbH, Oderfelder Straße 23, 20149 Hamburg  
Telefon: 040 460 631 [REDACTED]

die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches  
Wegegesetz (HWG) erteilt:

<b>Ort der Nutzung</b>	Pröbenweg vor 29 bis 31 auf dem Gehweg
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
<b>Art und Zweck der Nutzung</b>	1) Aufstellen eines Bauzauns als Arbeitsraum und Absicherung zur Herstellung eines Baugrubenverbaus
<b>Maß der Nutzung</b>	100 m L x 1,5 m B = 150 m <sup>2</sup>
<b>Zeitraum der Nutzung</b>	vom 28.04.2022 bis zum 20.05.2022

<b>Ort der Nutzung</b>	Luisenweg vor 9 auf dem Gehweg
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
<b>Art und Zweck der Nutzung</b>	2) Aufstellen eines Bauzauns als Arbeitsraum und Absicherung zur Herstellung eines Baugrubenverbaus



Sprechzeiten:  
nur nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U 2 (Station Gänsemarkt)

## 1. Auflagen

- 1.1. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.2. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder der Feuerwehr sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.3. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr vorzuzeigen.
- 1.4. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.5. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.6. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.7. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.8. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.9. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.10. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.11. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungsstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.  
Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 1.12. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die

- Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.13. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
- 1.14. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
- 1.15. Das Abstellen von Fahrzeugen, insbesondere von PKW/ der bauausführenden Mitarbeiter, auf der überlassenen Fläche ist nicht zulässig.
- 1.16. Der Erlaubnisinhaber hat dafür zu sorgen, dass alle Sondernutzungen, die von den vor Ort beschäftigten Gewerken ausgehen, innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche stattfinden. Das gilt insbesondere für die Auf- bzw. Bereitstellung von Mannschaftsunterkünften.
- 1.17. Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen. Nicht mehr benötigte Flächen sind zu räumen und zurückzugeben. Dies gilt insbesondere, wenn aus öffentlich-rechtlichen oder nachbarschaftsrechtlichen Gründen ein Interesse an einer möglichst kurzzeitigen Nutzung besteht. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn sich auf den zu räumenden Flächen feste bauliche Einrichtungen (wie z.B. Baucontainer, Betonmischanlagen, Kräne, Elektro-, EDV- und andere Leitungsanlagen etc.) befinden.
- 1.18. Der Bauzaun darf nicht im Wegekörper verankert werden. Die Bauzaunfüße dürfen nicht in den Gehweg oder in die Fahrbahn hineinragen.
- 1.19. Der Erlaubnisinhaber hat die Anbringung von Hinweisen auf andere Anlieger am Bauzaun zu dulden, wenn die Erlaubnisbehörde dies zur Abwendung oder Milderung wirtschaftlicher Beeinträchtigungen für erforderlich hält.
- 1.20. Dauern Arbeiten zur Veränderung öffentlicher Wege nach § 22 HWG einschließlich ihrer endgültigen Wiederherstellung oder die nach § 19 HWG erlaubte Nutzung öffentlicher Wegeflächen zur Einrichtung von Baustellen länger als 48 Stunden, sind die für die jeweiligen Arbeiten oder Nutzungen Verantwortlichen, der Anlass der Bauarbeiten und die Bauzeit für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer deutlich sichtbar am Ort der Baustelle bekannt zu geben.
- 1.21. Der Gehweg ist gem. den Vorgaben des zuständigen Wegewartes und ggf. durch Lastverteilungsplatten / Befahrmatten vor Beschädigungen zu schützen.

## **2. Hinweise**

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.
- 2.4. Die Fußgängerführung erfolgt gem. den Vorgaben des zuständigen Polizeikommissariats 41.

## **3. Hinweise auf weitere Verfahren**

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.
- 3.2. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs ist eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich.  
Zuständige Dienststelle für die Durchführung des Verfahrens:  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport  
Polizeikommissariat 41  
Straßenverkehrsbehörde  
Sievekingdamm 20  
20535 Hamburg  
Tel.-Nr.: 040 42865 - 4122  
E-Mail: pk41verkehr@polizei.hamburg.de

## **Gebühren und Auslagen**

Es werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).



Verteiler per E-Mail: Polizei PK 41

MR 221

## Pröbenweg - Luisenweg



